

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Dürrenmatt / Stauffer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1933)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1933.

Direktor: Regierungsrat Dr. **Dürrenmatt.**
Stellvertreter: Regierungsrat **Stauffer.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Im Bestand der *Kirchgemeinden* und ihrer Umschreibung sind folgende Veränderungen zu verzeichnen: Entsprechend den Begehren aus den Kirchgemeinden Biel und Mett-Madretsch und den Anträgen des Synodalarates (vgl. Verwaltungsberichte für 1931 und 1932) ist durch das Dekret vom 16. November 1933 die *französisch-reformierte Kirchgemeinde Biel* neu gebildet worden. Sie umfasst die französisch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel (mit Mett und Madretsch) und Leubringen. Die Gründung dieser neuen Kirchgemeinde bedingte eine Änderung in der Umschreibung der beiden bestehenden Kirchgemeinden:

Die *deutsch-reformierte Kirchgemeinde Biel* umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der Einwohnergemeinden Biel und Leubringen, ohne das Gebiet der frühern Einwohnergemeinden Mett und Madretsch.

Die *deutsch-reformierte Kirchgemeinde Mett-Madretsch* umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der frühern (nun mit Biel vereinigten) Einwohnergemeinden Mett und Madretsch.

Nach § 5 des oben angeführten Dekretes vereinigen sich diese drei Kirchgemeinden für einzelne Obliegenheiten, insbesondere für die Verwaltung des Kirchenvermögens, des Steuerwesens und die Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse zu einer *Gesamt-kirchgemeinde Biel* (§ 22, Abs. 2, Kirchengesetz). Die neue französisch-reformierte Kirchgemeinde Biel hat

sich in gesetzlicher Weise organisiert und die beiden deutschen Kirchgemeinden haben ihre Reglemente revidiert und der neuen Umschreibung angepasst. Die Organisation der Gesamtkirchgemeinde wird demnächst erfolgen.

Die hängigen Gesuche um Errichtung neuer Pfarrstellen und neuer Hilfsgeistlichenstellen konnten angesichts der andauernd gespannten Finanzlage des Staates noch nicht behandelt werden.

Auf Ende 1933 ergibt sich folgender Bestand von Kirchgemeinden und Pfarrstellen:

	Zahl der Kirchgemeinden		
Reformierte Kirche			200 ¹⁾
Römisch-katholische Kirche			66
Christkatholische Kirche			4
	Pfarrstellen	Bezirkshelfer	Hilfsgeistliche
Reformierte Kirche	237	9 ²⁾	3
Römisch-katholische Kirche	66	—	25 ³⁾
Christkatholische Kirche	4	—	2

¹⁾ Inklusive Kerzers (bernisch-freiburgisch), aber ohne den bernischen Teil der freiburgischen Kirchgemeinde Murten (Clavaleyres und Münchenwiler). Nicht inbegriffen in dieser Zahl sind ferner die dem bernischen Synodalverband ebenfalls angehörenden 7 solothurnischen Kirchgemeinden: Ätingen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen und Solothurn.

²⁾ Neu Saanen.

³⁾ Hilfsgeistliche am Pfarrsitz 10, Sektionsvikare 15.

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens haben im Berichtsjahr 34 Kirchgemeinden Reglementsentwürfe zur Vorprüfung eingesandt. Der Regierungsrat hat 13 Reglemente genehmigt.

Das von der Kirchendirektion vor 3 Jahren ausgearbeitete und allen Kirchgemeinderäten zugestellte *Normalreglement* bezweckt, den Kirchgemeinden die Aufstellung neuer, den geltenden Vorschriften entsprechenden Reglemente zu erleichtern. Mit Kreisschreiben vom 31. August 1932 wurden die Kirchgemeinderäte erneut eingeladen, dem Normalreglement die nötige Beachtung zu schenken und es als Grundlage zu verwenden. Trotzdem werden immer noch mangelhafte, gelegentlich sogar unbrauchbare Reglementsentwürfe eingereicht. Den Kirchgemeinden und ihren Organen wird neuerdings dringend empfohlen, der Ausarbeitung von Reglementen die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angedeihen zu lassen.

Kirchliches Stimmrecht der Frauen.

Auf Ende 1933 hatten 77 Kirchgemeinden das beschränkte oder unbeschränkte Stimmrecht der Frauen eingeführt. Eine Kirchgemeinde hat im Berichtsjahr das beschränkte Stimmrecht der Frauen erweitert im Sinne der Einführung des unbeschränkten aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechtes. Das Gesamtergebnis auf Ende 1933 ist folgendes:

a) Das *beschränkte Stimmrecht* gemäss Art. 102 des Gemeindegesetzes (nur für Wahlen) besteht in 49 Kirchgemeinden.

b) Das *unbeschränkte Stimmrecht* in allen kirchlichen Angelegenheiten (ohne passives Wahlrecht) nach Art. 18 des Gesetzes über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes, vom 3. November 1929, besteht in 10 Kirchgemeinden.

c) Das *unbeschränkte Stimmrecht mit passivem Wahlrecht* besteht in 18 Kirchgemeinden.

Verfahren bei den Pfarrwahlen.

In Ergänzung der Ausführungen im Verwaltungsbericht für 1932 ist zu bemerken, dass Kirchendirektion und Synodalrat ihre Bemühungen fortsetzen, bestehende Übelstände zu beseitigen und die Kirchgemeinden an ein korrektes Vorgehen bei den Pfarrwahlen entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vom 3. November 1929 zu gewöhnen. Nachdem die Kirchendirektion bereits in zwei Kreisschreiben die Gesetzesvorschriften erläutert und zur genauen Befolgung empfohlen hatte, nahm auch der Synodalrat Veranlassung, in einem Kreisschreiben an die Kirchgemeinderäte vom 18. Juli 1933 die Pfarrwahlen im allgemeinen und das bei der Neubesetzung von Pfarrstellen einzuschlagende Verfahren zum Gegenstand einer einlässlichen Besprechung und Wegleitung zu machen. Er betont darin mit Recht, dass die Pfarrwahlen zu den wichtigsten Ereignissen im kirchlichen Gemeindeleben gehören und dass demzufolge dem Verhalten der Kirchgemeinderäte, ihrem Verantwortlichkeitsgefühl und einer besonnenen, unparteiischen und charaktervollen Führung des Wahlgeschäftes grösste Bedeutung beizumessen ist. Den Kirchgemeinderäten wird in dem erwähnten Kreisschreiben namentlich auch empfohlen, dahin zu wirken, dass bei Pfarrwahlen alle

Einwirkungen von aussen unterbleiben. «Die Pfarrwahl ist eine interne Angelegenheit der Kirchgemeinde, und je weniger fremde Ratgeber zum Worte kommen, desto ruhiger und sachlicher wird das Wahlgeschäft verlaufen.»

Diese Wegleitung soll künftig den Kirchgemeinderäten der vor Pfarrwahlen stehenden Kirchgemeinden jeweils nochmals zugestellt und in Erinnerung gerufen werden. Dieses Vorgehen ist zu begrüssen und wird sich zweifellos in günstigem Sinne auswirken. Die Kirchendirektion ihrerseits erteilt ebenfalls von Fall zu Fall die erforderlichen Weisungen und Anleitungen unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen.

Auch im Berichtsjahr musste wieder eine Pfarrwahl kassiert werden, weil sich an der Wahlverhandlung nicht stimmberechtigte Personen beteiligten. Weil die Differenz zwischen den Stimmzahlen der beiden Kandidaten nur 15 betrug, vermochten die ungültig abgegebenen 33 Stimmen das Wahlresultat entscheidend zu beeinflussen, so dass die Wahlverhandlung, wie schon in früheren ähnlichen Fällen, aufgehoben werden musste.

Dieser Fall beweist neuerdings die Notwendigkeit einer genauen ordnungsgemässen Anlage und Führung der kirchlichen Stimmregister. Die strikte Beobachtung der bezüglichlichen Vorschriften (Verordnung vom 29. Juli 1930 über die kirchlichen Stimmregister und das Verfahren bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen) muss den Kirchgemeinderäten mit allem Nachdruck zur Pflicht gemacht werden.

II. Gesetzgebung.

Am 12. September 1933 hat der Grosse Rat ein Dekret über die Organisation der Direktion des Armen- und Kirchenwesens erlassen. Darin ist die seit einiger Zeit provisorisch bewilligte Stelle eines Adjunkten der Kirchensektion definitiv geschaffen worden. Er kann, soweit möglich, auch für die Geschäfte einer andern mit der Verwaltung des Kirchenwesens verbundenen Direktion beigezogen werden.

Die Vereinigung der beiden Direktionen des Armen- und des Kirchenwesens ist im übrigen rein faktischer Natur.

Der Grosse Rat hat am 16. November 1933 das in Abschnitt I hievor erwähnte Dekret betreffend Umschreibung und Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von Biel und Mett-Madretsch beraten und angenommen.

Der Regierungsrat hat einem von der Kirchendirektion ausgearbeiteten Dekretsentwurf betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode zugestimmt. Die Behandlung durch den Grossen Rat fällt nicht in das Berichtsjahr.

In Ausführung von § 6 des Dekretes vom 12. September 1932 über die Organisation der Bezirkshelfereien hat der Regierungsrat in der Verordnung vom 9. Juni 1933 die Entschädigungen für die Amtshandlungen der Bezirkshelfer im Sinne einer bescheidenen Erhöhung der früheren Ansätze festgesetzt.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die *Kirchensynode* behandelte und genehmigte in ihrer ordentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1933

den Geschäftsbericht des Synodalarates für 1932/33, ebenso die Rechnung der kirchlichen Zentralkasse für 1932. Diese verzeigt in der laufenden Verwaltung an

Einnahmen	Fr. 132,846. 39
Ausgaben	» 115,786. 39

Aktivsaldo	Fr. 17,060. —
----------------------	---------------

Das Reinvermögen hat sich um Fr. 9722. 43 vermehrt und beträgt auf Ende 1932 Fr. 335,393. 93.

Im Voranschlag für 1934 figurieren unter den Ausgaben die üblichen Beiträge an die Taubstummenpastoration, Helferei Büren-Solothurn, Gemeindevikariate, Pastoration und kirchlicher Jugendunterricht in Diasporagemeinden, Jugendfürsorge; ferner die Beiträge an schwerbelastete Kirchgemeinden von zusammen Fr. 10,000. Von den obligatorischen Kirchensteuern an die kirchliche Zentralkasse von 17 Rappen pro Kopf der reformierten Bevölkerung wird jeweilen ein Betreffnis von 5 Rappen ausgeschieden zur Ausrichtung von Beiträgen an Kirchgemeinden für neue kirchliche Gebäude; für 1934 sind Fr. 30,000 eingestellt.

Im übrigen wird bezüglich der Verhandlungen der Kirchensynode auf das gedruckte Protokoll verwiesen.

Mit Bezug auf die Tätigkeit des *Synodalarates* kann auf den ebenfalls im Druck erschienenen Geschäftsbericht verwiesen werden. Die vom Synodalrat für kirchliche, wohltätige und gemeinnützige Zwecke angeordneten Kirchenkollekten hatten folgendes Ergebnis:

1. Die Weihnachtskollekte 1932 für die Arbeitslosen ergab Fr. 24,231.

2. Die Kollekte vom Kirchensonntag 1933 von Fr. 11,034 wurde der Kirchgemeinde Sonceboz-Sombeval zugewendet als Beitrag für den Bau eines Pfarrhauses in Sonceboz.

3. Von der Pfingstkollekte von Fr. 8432 wurden $\frac{2}{3}$ dem Verein für kirchliche Liebestätigkeit und $\frac{1}{3}$ dem Studienfonds für Theologiestudierende zugewiesen.

4. Die Bettagskollekte von Fr. 30,463. 75 diente zur Unterstützung notleidender Kleinbauern.

5. Die Kollekte vom Reformationssonntag von Fr. 13,677. 70 wurde den Diasporagemeinden Entlebuch, St. Antoni, Grenchen, Zuchwil und Frick zugewendet.

Erlasse und Beschlüsse des Regierungsrates.

Gemäss den Anträgen des Kirchgemeinderates von Herzogenbuchsee und der Kirchendirektion und nach Anhörung des Synodalarates hat der Regierungsrat am 11. Juli 1933 ein neues Regulativ erlassen über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee.

Um den Pfarrern der vom Protestantisch-kirchlichen Hilfsverein Bern betreuten Diasporagemeinden bei der spätern Übernahme einer bernischen Pfarrei den Eintritt in die Hilfskasse zu ermöglichen, hat die Verwaltungskommission dieser Kasse mit dem genannten Hilfsverein am 2. Mai 1933 eine entsprechende Übereinkunft (Gegenseitigkeitsvertrag) abgeschlossen. Der Regierungsrat hat dieser Übereinkunft die Genehmigung erteilt.

Pfarrermangel bei der reformierten Kirche.

Der in den letzten Jahren sich fühlbar machende und immer noch andauernde Pfarrermangel veranlasste die Kirchendirektion, an eine Anzahl beurlaubter, in

auswärtigen kirchlichen Stellungen amtierenden Geistlichen ein Rundschreiben zu richten, mit dem Ersuchen, sich der Heimatkirche wieder zur Verfügung zu stellen und sich um eine der unbesetzten oder in der nächsten Zeit frei werdenden Pfarrstellen im Kanton Bern zu bewerben. Der Erfolg dieses Schrittes ist bescheiden, indem bis heute nur ein einziger Pfarrer dem Ruf Folge leistete.

Gegenüber dieser Tatsache mag folgende Feststellung interessieren: Die kirchliche Umwälzung in Deutschland und ihre Begleiterscheinungen veranlassten verschiedene dortige Geistliche, einen andern Wirkungskreis zu suchen. Mehrere derselben wendeten sich an die Kirchendirektion mit dem Gesuch um Aufnahme in den bernischen Kirchendienst. An einer Konferenz zwischen Synodalrat und Prüfungskommission, bei der auch die Kirchendirektion vertreten war, wurden einige Richtlinien für die Behandlung dieser Gesuche aufgestellt. Allgemein muss eine gewisse Zurückhaltung beobachtet werden.

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:

a) Predigtamtskandidaten	8
b) auswärtige Geistliche	0

2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) 3

3. Versetzungen in den Ruhestand mit Alters- bzw. Invalidenrente 9

4. Verstorben:

a) im aktiven Kirchendienst	3
b) im Ruhestand	5

5. Beurlaubungen:

a) auf kürzere bestimmte Zeit	2
b) auf unbestimmte Zeit	1

6. Ausschreibung von Pfarrstellen 32

7. Anerkennung von Pfarrwahlen 28

Auf Ende 1933 waren unbesetzt die Pfarrstellen Kappelen, Corgémont (deutsch), Grosshöchstetten II (Zäziwil), Laufen, Ferenbalm, Pruntrut (französisch), Schangnau, Trub, Buchholterberg, Thun, ferner die Bezirkshelferstelle von Saanen.

14 Pfarrer sind gemäss Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Die Kirchendirektion bestätigte die Wahl von 20 Pfarrverwesern und 2 Vikarien.

Der Regierungsrat wählte als Bezirkshelfer von Langenthal Theodor Stern, alt-Pfarrer in Langnau, und als Pfarrer für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen Eduard Schätti.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die evangelisch-reformierte Kirche* betragen im Jahr 1933 insgesamt Fr. 2,206,934. 55 (1932: Fr. 2,234,461. 10). Sie setzen sich zusammen wie folgt:

Besoldungen der Geistlichen, inkl. Besoldungsbeiträge	Fr. 1,807,182. 05
(1932: Fr. 1,824,430. 85)	

Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen	» 45,730. 55
Holzentschädigungen	» 74,278. 65
Leibgedinge	» 17,300. —

Theologische Prüfungskommission	Fr.	2,445. 15
Mietzinse	»	251,800. —
Beitrag an Kirchenbau in Münster	»	9,000. —

B. Römisch-katholische Kirche.

Römisch-katholische Kommission. Als neues Mitglied wurde gewählt Joseph Huot, Fabrikant in Les Bois. Die Kommission wählte zu ihrem Präsidenten (an Stelle des verstorbenen Ephrem Jobin) Dr. Xavier Jobin, Fürsprech in Pruntrut.

Mutationen im Personalbestand des römisch-katholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a) Priesteramtskandidaten 8
 - b) auswärtige Geistliche 1
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (infolge Wegzuges oder aus andern Gründen) 1
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 1
4. Verstorben:
 - a) im aktiven Kirchendienst 1
 - b) im Ruhestand 2
5. Beurlaubungen:
 - a) auf kürzere bestimmte Zeit 0
 - b) auf unbestimmte Zeit 0
6. Ausschreibung von Pfarrstellen 1
7. Anerkennung von Pfarrstellen 3

In 2 Kirchengemeinden ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle gemäss Art. 4 und 5 des Pfarrwahlgesetzes durch stille Wahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden. In einem Falle erfolgte die Bestätigung durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung.

Die Kirchendirektion bestätigte die Wahl von 3 Pfarrverwesern und 10 Hilfsgeistlichen und Vikarien.

Die reinen Ausgaben des Staates für die römisch-katholische Kirche betragen im Jahr 1933 Fr. 495,381. 35 (1932: Fr. 498,628. 35). Davon entfallen auf:

Besoldungen der Geistlichen	Fr.	451,712. 80
Wohnungsentschädigungen	»	4,500. —
Holzentschädigungen	»	1,800. —
Leibgedinge	»	24,690. 60
Bischof und Domherren	»	12,882. 40

C. Christkatholische Kirche.

Zum Personalbestand des christkatholischen Ministeriums ist zu bemerken:

Der Pfarrer der christkatholischen Kirchengemeinde Laufen ist durch stille Wahl für sechs Jahre im Amt bestätigt worden.

Prof. Dr. Gaugler ist von der nebenamtlich bekleideten Stelle eines Hilfsgeistlichen der christkatholischen Kirchengemeinde Bern zurückgetreten. Die Stelle wird nicht mehr besetzt.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahr 1933 Fr. 42,758. 80 (1932: Fr. 43,334. 25), die sich auf folgende Posten verteilen:

Besoldungen der Geistlichen	Fr.	37,340. 05
Wohnungsentschädigungen	»	1,300. —
Holzentschädigungen	»	1,200. —
Beitrag an die Besoldung des Bischofs	»	2,750. —
Theologische Prüfungskommission	»	168. 75

Bern, den 11. Mai 1934.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Dürrenmatt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Juni 1934.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**